

Förderprogramm „Weiterbildung“ Änderungen 2025 – Was ist neu?

Sehr geehrte Antragstellende,

In der Förderperiode 2025 hat die Richtlinie über die Förderung der Weiterbildung in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 16. März 2016 in der Fassung der Änderung vom 12.03.2024 weiterhin Gültigkeit.

In der folgenden Übersicht sind die wesentlichen Änderungen für die Förderperiode 2025 gegenüber der Förderperiode 2024 dargestellt.

1. Antragsstellung

2024
Beginn: 24. April 2024
Ende: 02. September 2024 (vgl. Nummer 6.1.3.2 der Richtlinie „Weiterbildung“)
2025
Beginn: 11. August 2025
Ende: 01. September 2025 (vgl. Nummer 6.1.3.2 der Richtlinie „Weiterbildung“)
<u>Anmerkung:</u> Das elektronische Antragsportal wird geschlossen, sobald keine Haushaltsmittel mehr zur Verfügung stehen

2. Stichtag für die Fahrzeugnachweise

2024
01. Dezember 2023
2025
01. Dezember 2024 ¹

¹ Sofern sich die Fahrzeugnachweise hinsichtlich der Eigentümer- oder Haltereigenschaft auch auf andere Tage beziehen, die zwischen dem 01. Dezember 2024 und dem Tag Ihrer Antragstellung liegen, können Sie die maßgeblichen Fahrzeugnachweise ebenfalls einreichen. Das BALM wird diese wohlwollend prüfen.

3. Förderfähige Fahrzeuge

2024

Für die Antragstellung (Erstantrag A) bis 30.Juni 2024 gilt:

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 7.500 kg beträgt.

Für die Antragstellung (Erstantrag A) ab 01. Juli 2024 gilt:

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 3.501 kg beträgt.

Die technisch zulässige Gesamtmasse ist dem Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I zu entnehmen.

2025

Als schwere Nutzfahrzeuge im Sinne der Richtlinie „Weiterbildung“ gelten Kraftfahrzeuge, die ausschließlich für den Güterkraftverkehr bestimmt sind und deren technisch zulässige Gesamtmasse mindestens 3.501 kg beträgt.

Die technisch zulässige Gesamtmasse ist dem Feld F.1 der Zulassungsbescheinigung Teil I zu entnehmen.

4. Anzahl der Anträge

2024

Je Unternehmen konnten innerhalb der Antragsfrist maximal drei Anträge (ein Erstantrag A und bis zu zwei Folgeanträge B) gestellt werden. Dabei wurden nur die Anträge gezählt, die auch zu einem Zuwendungsbescheid geführt haben.

2025

Abweichend von den Regelungen der Richtlinie „Weiterbildung“ wird es in der Förderperiode 2025 aufgrund der kurzen Antragsfrist lediglich einen Antrag (sog. Erstantrag) geben.